



## **Bericht**

der Landesregierung

### **Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen; Drucksache 16/2202

Bericht und Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses; Drucksache 16/2273

**Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**

## Vorbemerkung

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/2202, hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner 37. Tagung (12. bis 14. November 2008) in der Fassung der Drucksache 16/2273 angenommen und die Landesregierung gebeten, bis zum Frühjahr 2009 (vorgesehen in der 41. Tagung des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 25. bis 27. März 2009) einen entsprechenden Bericht vorzulegen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. gemeinsam mit anderen Bundesländern an Maßnahmen zur Verbesserung der Anerkennung beruflicher, akademischer und sonstiger Qualifikationen mitzuwirken und sich für die Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren unter Einbeziehung der EU-Richtlinien einzusetzen,
2. dem Landtag bis Frühjahr 2009 konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der schleswig-holsteinischen Anerkennungspraxis vorzulegen und einen ersten Zwischenbericht über die unter der Nummer 1 ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

### 1. Problemstellung

Im Zuge der demografischen Entwicklung ist heute schon erkennbar, dass Fachkräfte in einigen Branchen knapp werden. Deshalb muss alles daran gesetzt werden, vorhandene Potentiale zu nutzen. Und dazu gehören auch Zuwanderer mit im Ausland erworbenen Qualifikationen.

Die allgemeine Bildung, berufliche Bildung und Hochschulbildung in Deutschland ist trotz Reformbedarfs international wettbewerbsfähig. Das duale System der Berufsausbildung wird von vielen Ländern als vorbildlich betrachtet. Die geringe Quote der Jugendarbeitslosigkeit und das vergleichsweise hohe Kompetenzniveau in Deutschland belegen diese international hohe Qualität des deutschen Bildungssystems. Diese hohen Standards müssen aufrechterhalten werden.

Das sehr differenzierte und heterogene System der Bildungs- und Berufsabschlüsse in Deutschland erschwert den Vergleich mit nicht-deutschen Abschlüssen.

**Eine Herabstufung von Qualitätsansprüchen deutscher Ausbildungsgänge darf jedoch nicht hingenommen werden, nur um die Anerkennungsverfahren zu beschleunigen!**

Das Anerkennungswesen für im Ausland erworbene Berufs- und Hochschulabschlüsse in Deutschland ist unübersichtlich bedingt durch die Heterogenität der Abschlüsse. Die problematischen Fälle scheinen überwiegend im Bereich der akademischen Abschlüsse zu liegen.

Viele in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer können nicht entsprechend ihrer im Herkunftsland erworbenen akademischen Qualifikationen auf dem deutschen Arbeitsmarkt tätig werden. Zwar darf man ausländische akademische Grade in Deutschland genehmigungsfrei führen. Aber diese Berechtigung allein hilft nicht. Dafür sind weniger das Verfahren, sondern mehr die unterschiedlichen Bildungsstrukturen, insbesondere in den Nicht-EU-Ländern, verantwortlich. Die Prüfung der Gleichwertigkeit oder Ranggleichheit ist sehr zeitaufwendig, auch weil die Herkunftsländer Auskünfte z.T. nur zögerlich erteilen. Dies führt zu erheblichen Wartezeiten bei den Antragstellerinnen und Antragstellern; Wartezeiten von 7 bis 9 Monaten bis eine

Rückmeldung von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) vorliegt, sind nichts Ungewöhnliches. Bei Personen aus den ehemaligen GUS-Staaten, vielfach Ärzte und Pädagogen, können sich die Wartezeiten auf bis zu einem Jahr verlängern. Für sie hängt von der Anerkennung bzw. der Bewertung und Einstufung der Abschlüsse oft die Möglichkeit zur Berufsausübung ab.

Bemühungen, das Verfahren bei der ZaB zu vereinheitlichen und die ZaB auch mit der Berechtigung auszustatten, für alle Länder Bescheinigungen auszustellen, scheiterte bisher daran, dass die Länder bereit sein müssten, zusätzliches Personal in Bonn zu finanzieren. Es scheiterte auch daran, dass nicht alle Länder – wie Schleswig-Holstein – Gleichwertigkeitsbescheinigungen für alle Antragstellerinnen und Antragsteller erstellen, sondern sich nur auf EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler beschränken.

## **2. Gegenwärtige Rahmenbedingungen der Anerkennung**

### **2.1 Rechtsgrundlagen in Bund und Ländern**

Für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen gibt es **keine allgemeine Rechtsgrundlage und keinen allgemeinen Rechtsanspruch**. Lediglich für bestimmte Personengruppen ist die Anerkennung beruflicher Qualifikationen in speziellen Rechtsgrundlagen verbindlich geregelt:

- Bundesvertriebenengesetz für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler
- Bilaterale Abkommen mit Frankreich und Österreich zur gegenseitigen beruflichen Anerkennung
- Gegenseitigkeitsabkommen mit der Schweiz (nur Handwerk)
- Richtlinien für EU-Bürger und EU-Bürgerinnen, insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in reglementierten Berufen und die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen bundes- und landesrechtlichen Regelungen
- § 112a Deutsches Richtergesetz (DRiG), insbesondere für EU-Bürger und EU-Bürgerinnen, die in einem anderen Mitgliedstaat ein Universitätsdiplom erworben haben, das den Zugang zur dortigen postuniversitären Anwaltsausbildung eröffnet.

### **2.2 Anerkennung von Schulabschlüssen**

Das Ministerium für Bildung und Frauen ist zuständig für die Anerkennung schulischer Zeugnisse einschließlich der Zeugnisse von Berufsfachschulen und Fachschulen sowie für die Anerkennung ausländischer Lehramtsqualifikationen.

Für den Bereich der Anerkennung von ausländischen **Schulzeugnissen** werden Probleme im Verfahren nicht gesehen. Es wurden Vereinbarungen von den Bundesländern für den Hochschulzugang in Deutschland mit ausländischen Bildungsnachweisen getroffen. Eine einheitliche Anerkennungspraxis im Bundesgebiet ist damit grundsätzlich sichergestellt. Die Regelungen sind in der Datenbank „anabin“ zusammengefasst worden und können von jeder oder jedem Interessierten im Internet eingesehen werden. Die Anerkennung rangniedrigerer Schulabschlüsse erfolgt aufgrund von Einzelgutachten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz. Da diese Stelle bundesweit Zeugnisse begutachtet, ist auch in diesen Fällen

i.d.R. gewährleistet, dass in den einzelnen Bundesländern einheitliche Maßstäbe für die Anerkennung zugrundegelegt werden.

So bedarf es keines Abkommens mit dem Herkunftsland, um ein Zeugnis anerkennen zu können. Auch der Status der Zeugnisinhaberin oder des Zeugnisinhabers spielt grundsätzlich keine Rolle für die Bewertung. Eine Ausnahme stellen allerdings die Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz dar, für die teilweise günstigere Regelungen getroffen wurden, um die Integration dieses Personenkreises in die Lebens- und Arbeitswelt in Deutschland zu erleichtern. Wesentliches Kriterium für die Gleichstellung eines ausländischen Schulzeugnisses mit einem deutschen ist die **materielle Gleichwertigkeit der Zeugnisse**. In der Erfüllung dieser Anforderung besteht das Hauptproblem. Das Niveau der ausländischen Schulsysteme ist nicht immer mit dem deutschen vergleichbar, so dass eine unmittelbare Gleichstellung der Zeugnisse nicht in allen Fällen in Betracht kommt. Insofern findet hinsichtlich der Herkunftsländer der Zeugnisse eine Differenzierung statt. Die Einschätzung der jeweiligen Schulsysteme und die Überprüfung der materiellen Gleichwertigkeit nimmt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) der KMK bundesweit vor.

### **2.3 Anerkennung in der Berufsbildung**

Die Anerkennung der **nichtakademischen beruflichen Bildung** ist auch nach der Föderalismusreform in der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes verblieben. Gemäß Handwerksordnung (HwO) und Berufsbildungsgesetz (BBiG) wickeln die Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammern sowie andere Kammern die Anerkennungsverfahren ab.

Die formale Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen und die gegenseitige Anerkennung beruflicher Zeugnisse ist bilateral nur mit Österreich, Frankreich und der Schweiz – nur Handwerk – geregelt.

Das Bundesvertriebenengesetz stellt bisher die einzige Rechtsgrundlage dar, auf der die Kammern ein formelles Anerkennungsverfahren durchführen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anerkennung ausländischer Abschlüsse gelten allerdings nur für anerkannte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Wer also eine Spätaussiedlerbescheinigung oder einen Vertriebenenausweis besitzt, kann die Anerkennung bzw. Gleichstellung seines Ausbildungsabschlusses beantragen. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, können die Kammern ggf. eine „freiwillige Stellungnahme“ zur Entsprechung des Berufsabschlusses mit einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf abgeben. Das kann in der Sache hilfreich sein.

Fazit: Die Kammern bieten in vielen Fällen informelle Hilfestellungen und Anerkennungsmöglichkeiten an.

### **2.4 Anerkennung von akademischen Abschlüssen**

Die **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB)**, im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, ist die zuständige Stelle für Angelegenheiten der Bewertung und Einstufung ausländischer Bildungsnachweise. Die mit der Zentralstelle zusammenarbeitenden Institutionen und Behörden sind die Kultus- und Wissenschaftsministerien der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Diese sind unter anderem zuständig für allgemeine Angelegenheiten des Hochschulzugangs, für die Bewertung von Studienabschlüssen von Lehrerinnen und Lehrern und die Erteilung der Genehmigung zur Führung ausländischer akademischer Grade.

Im akademischen Bereich liegt das Ziel nicht in Gegenseitigkeitsabkommen, sondern darin, dass die ZaB eine „Übersetzung“ liefert, die sich an der Qualität des hiesigen Bildungssystems orientiert.

In Schleswig-Holstein, nicht aber in allen Bundesländern, gibt es über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus das Angebot von Gleichwertigkeits- oder Ranggleichheitsbescheinigungen für alle Zielgruppen.

Ziel dieses Verfahrens ist es, Aussagen über die Gleichwertigkeit der akademischen Abschlüsse zu erhalten und den Betroffenen ein Papier an die Hand zu geben, mit dem es ihnen erleichtert wird, sich auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu bewerben.

Die Gleichwertigkeitsbescheinigung oder – sofern diese nicht erteilt werden kann – die Ranggleichheitsbescheinigung ermöglicht potentiellen deutschen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu erkennen, welche fachliche Qualifikation die Bewerberin oder der Bewerber mitbringt. Eine solche Möglichkeit bestände bei einem nur übersetzten Abschluss nicht. Ziel ist mithin nicht, Qualitätsansprüche des hiesigen Bildungssystems zu sichern oder vor „Herabstufung“ zu bewahren. Ziel ist auch nicht, Gegenseitigkeitsabkommen zu schließen. Ziel ist vielmehr, eine Übersetzung zu liefern, die sich am hiesigen Bildungssystem orientiert und die hiesigen Qualitätsansprüche als Vergleich zugrunde legt.

Eine Anerkennung, auch in Form einer Ranggleichheitsbescheinigung entfällt in den Fällen, in denen die Betroffenen den **Zugang zu einem staatlich reglementierten Beruf** anstreben (z.B. Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt, Notar). So sind z.B. die Voraussetzungen für den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen bundesgesetzlich abschließend in §§ 5 ff Deutsches Richtergesetz geregelt. Nationale Rechtsordnungen, die Gegenstand der akademischen Ausbildung sind, weisen so große Unterschiede auf, dass die Ausübung einer volljuristischen Tätigkeit in Deutschland Kenntnisse des deutschen Rechts erfordert, die in einer staatlichen Prüfung nachgewiesen werden müssen (vgl. §§ 5 ff DRiG, § 5 BNotO, § 4 BRAO).

Im Bereich der **akademischen Heilberufe und Gesundheitsfachberufe** erfolgt die Anerkennung von Berufsqualifikationen von EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und diesen Gleichgestellten auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG und des zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Bundesgesetzes vom 2. Dezember 2007. EU-Abschlüsse werden in der Regel automatisch anerkannt. Bei Antragstellenden aus neu beigetretenen EU-Staaten kann es wegen noch nicht gegebener Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes Probleme geben. In solchen Fällen kann unter Berücksichtigung der Berufserfahrung oder nach einer Anpassungsmaßnahme eine Anerkennung erfolgen. Bei Drittstaatsangehörigen mit einer Ausbildung in einem Drittstaat ist in vielen Fällen wegen fehlender Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes eine Kenntnisstandsprüfung abzulegen oder bei Gesundheitsfachberufen stattdessen ggf. ein Anpassungslehrgang durchzuführen. Für die Anerkennung ist das Landesamt für soziale Dienste zuständig.

## **2.5 Anerkennung im pädagogischen Bereich**

Anerkennungsverfahren im **pädagogischen Bereich** werfen besondere Probleme auf. Im Bereich der Lehrer/innenausbildung von EU-Bürgerinnen und –Bürgern stellt die unter 2.4 bereits genannte Richtlinie 2005/36/EG die Rechtsgrundlage dar. Das Anerkennungsverfahren hat sich in den vergangenen Jahren jedoch im Wesentlichen auf

Migrantinnen und Migranten aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion konzentriert. Grundlage für das Anerkennungsverfahren stellt § 34 Abs. 2 der schleswig-holsteinischen Lehrerlaufbahnverordnung in Verbindung mit dem Papier der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vom 13. Januar 1997 über die „Anerkennung von Lehrerausbildungen aus der ehemaligen Sowjetunion und Russland“ dar.

Eine vollständige Anerkennung der ausländischen Lehramtsbefähigungen scheidet häufig daran, dass im Ausland nur ein Fach studiert wurde und nicht, wie bei uns erforderlich, zwei Fächer. Im Regelfall erfolgt daher die Anerkennung des studierten Faches und der Pädagogischen Studien. Um eine vollständige Lehramtsbefähigung zu erhalten, ist somit noch das Studium eines zweiten Faches erforderlich und die anschließende Absolvierung des Vorbereitungsdienstes mit Ablegung der zweiten Staatsprüfung. Durch das Papier der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder auch durch deren Gutachten im Einzelfall kann auch in diesem Bereich von einheitlichen Kriterien für die Anerkennung in Deutschland ausgegangen werden.

Eine Beschäftigung als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis für befristete Arbeitsverträge wäre trotzdem möglich, scheidet in einer Reihe von Fällen jedoch an den für eine Lehrtätigkeit nicht ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache.

## **2.6 Beratungsstruktur**

Die Entwicklungspartnerschaft NOBI (Norddeutsches Netzwerk zur beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten) hat im August 2007 einen **Leitfaden zur Anerkennung ausländischer Schul- und Berufsabschlüsse** in Schleswig-Holstein vorgelegt. Dieser Leitfaden ist zwischenzeitlich in einer zweiten überarbeiteten Auflage im September 2008 herausgegeben worden. Die Erarbeitung wurde vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie vom Ministerium für Bildung und Frauen unterstützt.

Die Fundstelle des Leitfadens ist: [www.access-frsh.de](http://www.access-frsh.de) oder im Wissenschaftsportal unter: [www.wissenschaft.schleswig-holstein.de](http://www.wissenschaft.schleswig-holstein.de) (Stichwort „spezielle Themen“).

Das von der Bundesregierung geförderte „Netzwerk IQ – Integration durch Qualifizierung“, in dessen Rahmen u.a. eine Studie zur Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in Deutschland („Brain Waste“, Augsburg 2007) vorgelegt wurde, empfiehlt eine Ausweitung des Rechtsanspruchs auf ein Anerkennungsverfahren analog zum Bundesvertriebenengesetz für alle Migrantinnen und Migranten.

Für die unter 2.4 genannten Berufsangehörigen der akademischen Heilberufe und Gesundheitsfachberufe erfolgt eine Beratung durch das Landesamt für soziale Dienste.

### Informationsportale bundesweit:

Anerkennung der Studienabschlüsse [www.anabin.de](http://www.anabin.de)

Anerkennung der Berufsabschlüsse [www.berufliche-erkennung.de](http://www.berufliche-erkennung.de)

Internetportal des BAMF [www.integration-in-deutschland.de](http://www.integration-in-deutschland.de)

## **3. Verbesserung der Anerkennung / Vereinheitlichung der Verfahren (Ziffer 1 des Antrages)**

Derzeit laufen zahlreiche Bemühungen, Anerkennungsverfahren und Maßnahmen zu optimieren. Dazu haben sich Bund, Länder und die Wirtschaft im **Nationalen Integrationsplan** verpflichtet.

Ergänzend haben sich die **Integrationsminister** am 30. September 2008 für eine Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für im Ausland erworbene Bildungs-, Berufs- und Hochschulabschlüsse der Zuwanderer durch Teilanerkennungen, aber auch Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Verfahrensabläufe ausgesprochen.

Zusätzlich haben sie sich für eine Überprüfung der Möglichkeiten ausgesprochen, unter Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen in einem verkürzten Studium einen Abschluss zu erreichen.

Daneben haben die Integrationsminister die Bundesregierung aufgefordert, die bisherigen Ansätze der beruflichen Nachqualifizierung für Menschen mit Migrationshintergrund durch die Einbeziehung von im Ausland erworbenen Vorqualifikationen auszubauen, um die Fachkräfteentwicklung in Deutschland zu verbessern.

Nach der am 22. Oktober 2008 beschlossenen „**Qualifizierungsinitiative für Deutschland**“ haben die Regierungschefs von Bund und Ländern die Problematik aufgegriffen und beschlossen bis Mitte 2009 zu entscheiden, inwieweit bestehende Anerkennungsverfahren auf Personen mit Migrationshintergrund ausgeweitet werden können. Im Ausland erworbene Abschlüsse sollen zügig auf Anerkennung geprüft und ggf. auch Teilanerkennungen ausgesprochen werden. Der Bund unterstützt bei Teilanerkennungen mit geeigneten Förderungen von Ergänzungs- und Anpassungsqualifizierungen.

Der Vorsitzende der **Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK)** hat mitgeteilt, dass die GWK gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz von den Regierungschefs der Länder beauftragt ist, bis zur nächsten Jahreskonferenz im Oktober 2009 einen ersten Zwischenbericht über die Umsetzung der Qualifizierungsinitiative vorzulegen. Im Rahmen dieser Berichtspflicht wird sich auch die GWK mit der Umsetzung der Vereinbarung zur besseren Anerkennung von im Ausland erworbenen Abschlüssen befassen.

Nach Mitteilung des für Integrationsfragen zuständigen Innenministeriums bearbeitet das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** im Rahmen des „Bundesweites Integrationsprogramm“ (IP), u.a. das Handlungsfeld „berufliche Integration“. Auf der Sitzung der Steuerungsgruppe am 09. September 2008, in der Schleswig-Holstein neben einigen anderen Ländervertretern (HH, BE, BY, BB, NW) Mitglied ist, wurde beschlossen, dass als ein Schwerpunktthema in diesem Handlungsfeld das Thema „Anerkennungsverfahren ausländischer Abschlüsse und Nachqualifizierung“ behandelt wird. Das Integrationsprogramm soll im Sommer 2009 veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang soll auch ein Verfahrensvorschlag für eine Vereinfachung der Anerkennung und Optimierung der Nachqualifizierung soll vorlegt werden (siehe hierzu auch 3.3).

Die **Amtschefskonferenz der KMK** hat sich in der Sitzung am 13. November 2008 mit der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) und ihrer personellen Ausstattung befasst. Die Amtschefskonferenz hält eine angemessene Struktur und Ausstattung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen für erforderlich, um den aus der Lissabon-Konvention einerseits und der Dresdner Erklärung der Regierungschefs der Länder und der Bundesregierung vom

22. Oktober 2008 andererseits erwachsenen zusätzlichen Aufgaben entsprechen zu können. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe soll bis Mai 2009 geprüft werden, ob und wenn ja in welchem Umfang zusätzliche Stellen erforderlich sind.

### **3.1 Schule**

Verfahrensänderungen sind von schulischer Seite nicht beabsichtigt.

Verzichtet man auf die Feststellung der Vergleichbarkeit des ausländischen schulischen Zeugnisses mit dem deutschen, riskiert man den Qualitätsverlust der weiteren Ausbildungsgänge. Eine Absenkung des Ausbildungsniveaus ist keinesfalls wünschenswert und sollte unter allen Umständen verhindert werden.

### **3.2 Berufsbildung**

Eine Vereinfachung der Anerkennungsverfahren von Berufsabschlüssen können bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bringen. Diese gibt es bisher nur mit Frankreich und Österreich. Mit der Schweiz besteht ein Gegenseitigkeitsabkommen. Die Zuständigkeit liegt bei der Bundesregierung.

Zur Förderung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes mit Süddänemark hat sich das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa bei der Bundesbildungsministerin dafür eingesetzt, dass eine Regelung zur automatischen gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen zwischen Dänemark und Deutschland gefunden wird. Als Vorbild können die o.g. Vereinbarungen mit Frankreich oder Österreich dienen. Das Bundesbildungsministerium hat diese Bitte konstruktiv aufgegriffen und erste Gespräche mit der dänischen Regierung geführt. Wann das Verfahren abgeschlossen sein wird und mit welchem Ergebnis, ist derzeit nicht absehbar.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird u.a. mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks Maßnahmen erarbeiten, mit dem Ziel, Entscheidungen aus der Praxis sowie bestehende Prüfverfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Abschlüssen und Qualifikationen transparenter zu machen und so einheitliche Verfahrensabläufe herzustellen. Dadurch soll eine qualifikationsgerechte Eingliederung in das deutsche Beschäftigungssystem erfolgen. Dies soll u.a. mit dem Aufbau einer Datenbank erfolgen, die die Beurteilung der Gleichwertigkeit erleichtern soll.

### **3.3 Akademische Abschlüsse**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat den Auftrag, ein Konzept zur beruflichen Integration zugewanderter Akademikerinnen und Akademiker zu erarbeiten. Dabei wird es um Anerkennungsverfahren von Bildungs- und Berufsabschlüssen gehen, aber auch um die fachliche und sprachliche Nachqualifizierung.

Dazu wird auch ein zielgruppenspezifisches Konzept zur beruflichen Eingliederung zugewanderter **Ärztinnen und Ärzte** aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion erstellt. Aus diesen Regionen kommen die eigentlichen Problemgruppen. Es sind weniger die Akademiker in geregelten Berufen aus EU-Mitgliedstaaten. Für die gilt die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.



Nach Mitteilung des Gesundheitsministeriums ist entscheidendes Kriterium bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse von Ärztinnen und Ärzte die **Gleichwertigkeit**, auf deren Vorliegen nicht zuletzt im Patienteninteresse sorgsam geachtet wird. Für den Bereich der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe gibt es bereits eine Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren unter Einbeziehung der EG-Richtlinien. Anerkennungsfragen werden in der Arbeitsgruppe "Berufe des Gesundheitswesens" der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesgesundheitsbehörden und in der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Landesprüfungsämter zum Vollzug des Ausbildungs- und Prüfungsrechts der Heilberufe erörtert.

Im Bereich der **Sozialen Arbeit** ist die Richtlinie 2005/36/EG für die Regelung zur Gleichwertigkeit der akademischen Abschlüsse und der staatlichen Anerkennung in dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter vom 4. Dezember 2007 (Hochschulnachrichtenblatt, S. 106) umgesetzt worden.

### **3.4 Pädagogischer Bereich**

Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass analog 3.3 auch für Lehrer ein zielgruppenspezifisches Konzept vom BAMF entwickelt werden soll.

## **4. Empfehlungen zur Verbesserung der schleswig-holsteinischen Anerkennungspraxis (Ziffer 4 des Antrages)**

Konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der schleswig-holsteinischen Anerkennungspraxis können nur vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass es keine länderspezifische Anerkennungspraxis geben sollte. Die Verfahren sind auf Bundes- bzw. EU-Ebene abzustimmen. Deshalb gilt es derzeit abzuwarten, wie die Selbstverpflichtungen des Bundes aus dem Nationalen Integrationsplan umgesetzt werden.

Auch wegen der Grenzregion zu Dänemark und dem damit verbundenen Arbeitskräfteaustausch hat Schleswig-Holstein ein hohes Interesse an einer besseren Durchlässigkeit auch durch einfachere (gegenseitige) Anerkennung von Abschlüssen bzw. nachqualifizierenden Modulen. Da es sich hierbei in der Regel um bundesweite Vorgaben und Regelungen handelt, ist nur eine bundeseinheitliche Herangehensweise zielführend. Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa wird den weiteren Umsetzungsprozess zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsabschlüssen im Verhältnis Deutschland – Dänemark aktiv und konstruktiv begleiten.

Leitfaden: Der vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und vom Projekt **access** herausgegebene Leitfaden hat sich als nützliche Informationsunterlage bewährt. Die laufende Aktualisierung ist notwendig und sollte weiter durch finanzielle Unterstützung gesichert werden.

Aufgrund der vielfältigen Aktivitäten auf EU- und Bundesebene sollten daher zunächst die Ergebnisse abgewartet werden.